

Hygienekonzept

**Bildungszentrum Kirkel
der Arbeitskammer des Saarlandes**



Umsetzung der Rechtsverordnungen zur Covid-19-Pandemie im BZK | Verordnungsstand: 07.07.2021

Kurzübersicht über die Rechtsgrundlagen:

Durchführung von Bildungsveranstaltungen:

- Im Rahmen des sogenannten „Saarland-Modells“ ist eine Durchführung von Bildungsveranstaltungen unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests aller Teilnehmer nach Maßgabe des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) möglich. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei Bildungsveranstaltungen, die über mehrere Tage dauern, ist somit für jeden Veranstaltungstag eine erneute Testung notwendig. Die Tests müssen die Standards des Robert Koch-Instituts (RKI) erfüllen.
Bereits gemäß § 5b VO-CP als immunisiert geltende Personen (vollständig geimpft seit mindestens 14 Tagen oder erfolgte Infektion liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück) weisen dies anhand der entsprechenden Bescheinigungen nach und benötigen keinen Test.
Der Veranstalter der Bildungsmaßnahme hat dem Bildungszentrum Kirkel mit beiliegendem Formblatt (Anlage 1) nachzuweisen, dass die Teilnehmer dem Tagungsleiter die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt haben und dieser sie geprüft hat.
Tritt die Stufe 3 (rot: drohende Überlastung des Gesundheitswesens) des Saarland-Modells ein, erfolgt eine Rücknahme aller Öffnungsschritte und ein konsequenter Lockdown. Eine Durchführung von Bildungsmaßnahmen ist dann nicht mehr möglich.

Veranstaltungen der Sozial- und Jugendhilfe

- Veranstaltungen der Sozial- und Jugendhilfe, wie beispielsweise der AK-Biosphärensommer, dürfen gemäß § 8a VO-CP durchgeführt werden.
- Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a VO-CP führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten in festen Gruppen ist der Testnachweis zu Beginn und zum Ende der Maßnahme zu führen.
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit.

Staatliche Prüfungen

- Staatliche Prüfungen können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen.

Sonstige Veranstaltungen:

- Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach der VO-CP untersagt sind, zu dienen bestimmt sind, können durchgeführt werden.
 - Die Tätigkeit der Arbeitskammer wird durch die VO-CP nicht eingeschränkt. Alle internen AK-Veranstaltungen sowie die Sitzungen der Selbstverwaltung können stattfinden.
- Die Tätigkeit der Gewerkschaften wird durch die VO-CP nicht eingeschränkt. Alle internen Veranstaltungen können stattfinden.
- Der Mindestabstand ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.
- Die Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests ist nicht erforderlich.
- Eine Anmeldung beim Ordnungsamt ist lediglich bei öffentlichen Veranstaltungen erforderlich. Dann gelten nachfolgende Regelungen.

Öffentliche Veranstaltungen:

- Öffentliche Veranstaltungen sind bis zu einer Personenzahl von 250 Personen in Innenräumen zulässig. Es gelten die Bestimmungen des § 6 VO-CP.
- Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu führen.
- Der Mindestabstand ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.
- Eine Kontaktnachverfolgung ist sicherzustellen.

Beherbergungen:

- Beherbergungen in Zusammenhang mit zulässigen Veranstaltungen sind möglich.
- Die Beherbergung von Dienstreisenden ist zulässig.
- Bei Einzelübernachtungen, die keiner Veranstaltung zugeordnet sind und die keinen dienstlichen Charakter haben, ist von einem touristischen Anlass auszugehen. Seit dem 01.06.2021 sind Übernachtungen im BZK zu privaten touristischen Zwecken zwar wieder zulässig, allerdings hat dies zur Folge, dass die besonderen Regelungen für touristische Gäste dann Anwendung auf alle Hausgäste finden. Daher werden bis auf Weiteres keine privaten Übernachtungen angenommen.

Gastronomie:

- Der Betrieb des „Restaurants“ als zum Bildungs/-tagungsbetrieb gehörige Kantine/Mensa ist zulässig. Die Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests ist nicht notwendig.

- Der Betrieb des „Bistros“ (als extern verpachtete Gaststätte) ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - Kontaktnachverfolgung
 - Die Bewirtung ist nur am Tisch mit festem Sitzplatz zulässig
 - Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist abseits des festen Platzes vorgeschrieben.
 - Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests bei Bewirtung im Innenbereich

Freizeit:

- Die Sauna darf betrieben werden. Es ist sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird.
- Es dürfen Massagen angeboten werden. Sowohl der Masseur als auch der Kunde haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Der Fitnessbereich und die Kegelbahn können gemäß den u.a. Regeln genutzt werden.
- Die Angebote zu Ernährung und Bewegung (Nordic-Walking, Bewegungsangebote im Fitnessbereich, Ernährungstreff) sowie der Waldspaziergang finden in angepasster Form statt, sofern die Belegung des Hauses ausreichend ist.
- Kulturangebote (Konzerte, Theater, Lesungen, etc.) sind zulässig. Es gelten die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen.
- Die Ausstellungsfläche im Seminartrakt steht weiterhin zur Verfügung. Sie dient der Information der Hausgäste. Es werden bis auf weiteres lediglich Ausstellungen gezeigt, die einen Bezug zum Bildungsauftrag des BZK haben (aktuell: „Vom Wert der Mitbestimmung“). Künstlerisch interessante Ausstellungen und eine offensive öffentliche Bewerbung finden nicht statt.

Praktische Umsetzung

Es gilt der „Musterhygieneplan Schule“, das „Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe“, das „Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen“, das „Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb“ – jeweils konkretisiert durch nachfolgende Maßnahmen.

Zutritt zum BZK:

- Gäste mit erkennbaren COVID-19-relevanten Symptomen erhalten keinen Zutritt zum BZK.
- Treten Symptome erst während einer laufenden Veranstaltung auf, wird die Abreise des Gastes veranlasst.
- Alle Beschäftigten des Bildungszentrums sowie die Mitarbeiter des externen Sicherheitsdienstes (IAR Sicherheits GmbH) sind befugt, die entsprechenden Anweisungen zu erteilen.

Abstandsregelungen:

- Die in diesem Hygienekonzept bzw. in den zugrunde liegenden Bestimmungen festgelegten Abstandsregelungen sind verbindlich einzuhalten.
- In Seminar-/Tagungsräumen gilt grundsätzlich:
 - Sofern bei Bildungsveranstaltungen einer geschlossenen Gruppe eine feste Sitzordnung eingehalten werden kann, kann vom Einhalten des Mindestabstandes abgesehen werden.
 - Bei allen sonstigen Veranstaltungen ist der Mindestabstand einzuhalten.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- In allen öffentlichen Bereichen des BZK muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Alltagsmasken, Gesichtsvisiere oder Masken mit Ausatemventil erfüllen die Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht und sind daher unzulässig.
- Bei Bildungsveranstaltungen besteht keine Verpflichtung, im Seminarraum eine MNB zu tragen.
- Auch bei sonstigen Veranstaltungen, bei denen sich die Besucher über die gesamte Dauer der Veranstaltung auf festen Plätzen aufhalten (statische Veranstaltungen) und dabei die Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet ist, besteht keine Pflicht, eine MNB zu tragen, solange der Platz eingenommen ist.
- Ausgenommen von einer ggf. vorgeschriebenen MNB-Pflicht sind Personen wie beispielsweise Künstler, Vortragende oder Personen mit ähnlichen Funktionen während eines Auftritts.
- Anreisende Gäste, die bei der Anreise keine MNB mitführen, erhalten diese kostenlos an der Rezeption.
- Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

Hygienemaßnahmen

- In den Toiletten sind Spender mit einem Händedesinfektionsmittel aufgestellt.
- Im öffentlichen Bereich werden an folgenden Punkten weitere Spender aufgestellt:
 - Eingangsbereich
 - Eingang zum Restaurant
 - Seminartrakt
 - Eingang zum großen Konferenzraum
 - Eingang zum Multifunktionsraum
- Die Reinigungsfrequenz wird in allen Bereichen erhöht, insbesondere Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Treppenläufe) werden regelmäßig mit Desinfektionsmitteln gereinigt.
- Die Tagungsleiter erhalten zu Beginn der Veranstaltung desinfizierte Flipchart-Stifte in einem verschlossenen Beutel. Zur weiteren Desinfektion stehen an mehreren Stellen im Seminarbereich Desinfektionsmittel/-tücher zur Verfügung.
- Die Tagungsleiter erhalten die Aufforderung, die Hygienemaßnahmen umzusetzen und die Räume regelmäßig zu lüften (Stoßlüftung).
- Die Aufzüge sind nur noch einzeln zu nutzen. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.

Kontaktnachverfolgung:

- Eine lückenlose Kontaktnachverfolgung wird sichergestellt. Die Tagungsleiter erhalten entsprechende Listen, die zwingend ausgefüllt werden müssen.
- Tagesgäste und Besucher werden beim Betreten des BZK an der Rezeption bzw. von der besuchten Person erfasst.
- Im Eingangsbereich, in den Tagungsräumen und an mehreren relevanten Punkten im Haus ist ein QR-Code der offiziellen Corona-Warn-App (Bundesregierung) zum Check-In veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen sogenannten „Location-Code“, d.h. es wird der Zutritt zum BZK erfasst, der Check-In erfolgt also veranstaltungsunabhängig. Die freiwillige Nutzung dieser Funktion vereinfacht die Nachverfolgung von Infektionsketten und eine mögliche Warnung erfasst alle Gäste, die in einem definierten Zeitraum im Bildungszentrum anwesend waren.

Gastronomie:

- Die Gäste dürfen am Platz die Maske zur Essenseinnahme abnehmen und haben diese vor dem Aufstehen wieder anzulegen.
- Nach jeder Nutzung werden sowohl Tische als auch Stühle desinfiziert.
- Die Gäste nehmen die Mahlzeiten gemeinsam mit ihrer Gruppe ein. Eine Vermischung der Gruppen im Restaurant findet nicht statt.
- Da sich bei der Essenseinnahme eine größere Anzahl von Gästen ohne Maske im Raum befindet, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko durch Aerosole. Der Raum ist daher regelmäßig zu lüften (Stoßlüftung). Die Service-Mitarbeiter erhalten als vorbeugenden Schutz FFP2-Masken durch die Arbeitgeberin gestellt.
- Die Mahlzeiten werden wie folgt angeboten:
 - Frühstück: Ein Frühstücksangebot steht portioniert auf dem Tisch

- Mittagessen: Vorspeise/Salat und Dessert stehen auf dem Tisch, der Hauptgang wird serviert. Die Gästekontakte werden auf ein Minimum reduziert.
- Abendessen: Das vorbestellte Abendessen steht portioniert auf dem Tisch bereit.
- Kaffeepausen: Kleine Snacks zu den Kaffeepausen stehen verpackt zur Mitnahme bereit.
- Öffnung des Bistros („Kneipe“):
Sofern die Belegung ausreichend ist, wird das Bistro öffnen.

Fitnessbereich:

- Sofern ein negativer SARS-CoV-2-Test vorgelegt wird, der nicht älter als 24 Stunden ist, können der Geräteraum und der Bewegungsraum genutzt werden. Der Nachweis erfolgt bei den BZK-Mitarbeitern im Fitnessbereich oder an der Rezeption.
Bereits gemäß § 5b VO-CP als immunisiert geltende Personen (vollständig geimpft seit mindestens 14 Tagen oder erfolgte Infektion liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück) weisen dies anhand der entsprechenden Bescheinigungen nach und benötigen keinen Test.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf allen Laufwegen zu tragen. Bei der sportlichen Betätigung besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist wenn immer möglich einzuhalten.
- Sportgeräte und Material, die im Training verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Raum ist regelmäßig zu lüften.

Kegelbahn

- Sofern ein negativer SARS-CoV-2-Test vorgelegt wird, der nicht älter als 24 Stunden ist, kann die Kegelbahn genutzt werden. Bereits gemäß § 5b VO-CP als immunisiert geltende Personen (vollständig geimpft seit mindestens 14 Tagen oder erfolgte Infektion liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück) weisen dies anhand der entsprechenden Bescheinigungen nach und benötigen keinen Test.
- Die Kugeln sind vor jeder Nutzung zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist wenn immer möglich einzuhalten.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf allen Laufwegen zu tragen. Bei der sportlichen Betätigung besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht.

Sauna:

- In allen Räumen des Sauna-Bereichs ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, Duschen und Umkleiden sind einzeln zu nutzen.
- Es werden Aufgüsse durchgeführt, allerdings ohne zu Verwedeln.

Externe Veranstalter:

- Externe Veranstalter erhalten bereits im Vorfeld Informationen über die aktuell geltenden Regelungen.
- Die Tagungsleiter erhalten diese bei Veranstaltungsbeginn zusammen mit dem Erfassungsbogen zur Kontaktnachverfolgung ausgehändigt.

Arbeitssicherheit für Beschäftigte des Bildungszentrums Kirkel

- Die Stabstelle MSG „Management für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ hat eine Betriebsanweisung für das Bildungszentrum Kirkel erstellt. Diese ist verbindlich einzuhalten.
- Weitere Hinweise der Geschäftsführung und der Fachabteilung (z.B. aktualisierte Sicherheitshinweise und -anordnungen) werden den Mitarbeitern unmittelbar zur Kenntnis gebracht.
- Die Arbeitskammer bietet ihren Mitarbeitern im Rahmen der nationalen Teststrategie die Möglichkeit, zwei kostenlose Selbsttestungen pro Woche auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion, durchzuführen.